



Statuten des Vereins

"Sauberes Wasser für alle"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Sauberes Wasser für alle" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ff. des ZGB mit Sitz in Wiedlisbach.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert den verantwortungsbewussten Umgang mit unserem Lebensmittel Nr. 1 – dem Wasser.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 4 Verwirklichung des Zwecks

Ziele des Vereins:

1. Bewusstsein schaffen, dass die Wasserverschmutzung in der Schweiz und weltweit uns alle betrifft (Erde, Mensch, Tier und Pflanzen) und diese Verschmutzungen gesundheitlich und wirtschaftlich schwerwiegende Folgen mit sich bringen.
2. Aufzeigen von Ursachen und Zusammenhänge dieser Verschmutzungen.
3. Förderung eines natürlichen Denkens, das uns alle wieder in Verbindung mit der Erde bringt, die uns versorgt und auf der wir zu Gast sind.
Leitgedanke: gesunde Erde – gesunde Lebewesen.
4. Erarbeiten und Unterbreiten von konkreten Lösungsvorschlägen zum Stopp und Abbau der Verschmutzungen. Mit der Umsetzung von Lösungsvorschlägen Menschen, Unternehmen und Organisationen bestärken und unterstützen.

Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch:

- a) Eine Geschäftsstelle als Kontakt-, Informations- und Koordinationsadresse für den Verein "Sauberes Wasser für alle".
- b) Informieren mittels Vorträgen, Seminaren, Schulungen, Telefongesprächen, Mailverkehr und Social-Media-Plattformen.
- c) Lancieren und Umsetzen von Petitionen und Volksinitiativen zur Förderung und Erreichung der Ziele des Vereins.
- d) Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften. Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliedschaften

Es können aufgenommen werden:

- a) Als Mitglieder: Alle Menschen, die volljährig sind.
- b) Als fördernde Mitglieder: Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied. Der Austritt ist jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Ausschluss wird in Betracht gezogen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet oder wenn der finanziellen Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Generalversammlung.

Art. 8 Organisation und Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich als drei Mitgliedern zusammen.

Die Präsidentin und die Kassierin sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Aufgaben des Vorstands:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Koordination und Durchführung des Programms
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Ausgaben
- Lösung von weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Kassierin bzw. dem Kassier und einem weiteren Mitglied. Er konstruiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch einen Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode neu besetzt.

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Die Vereinsleitung
- b) Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandsmitglieder erhalten Auslagen zurückvergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 9 Haftung

Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen.

Art. 10 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle an der Generalversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Generalversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- b) Der Generalversammlung obliegt:
 - Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Kassarevisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder die Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dieses Traktandum wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.

Das Vereinsvermögen wird zielverwandten, gemeinnützigen Organisationen zugutekommen.

Art. 12 Statuten und Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vorstandssitzung vom 9. September 2016 geändert und sofort in Kraft gesetzt.

Für die Änderungen der Statuten sind an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Ein Exemplar dieser Statuten wird auf Verlangen jedem Mitglied zugesandt. Mit dem Eintritt in den Verein, werden diese Statuten vorbehaltlos anerkannt.

Wiedlisbach, 1. Dezember 2014

Diese Statuten wurden zuletzt an der Generalversammlung vom 15.2.2019 in Solothurn überarbeitet.

Die Präsidentin: Franziska Herren
Die Protokollführerin: Anuschka Molnar